

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2021

Geschäftszahl

Ro 2020/22/0020

Rechtssatz

Für die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 54a Abs. 1 NAG 2005 ist nicht entscheidungserheblich, ob der Aufenthalt rechtmäßig iSd. § 31 Abs. 1 Z 2 FrPolG 2005 war, sondern ob er als im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG stehend anzusehen war (vgl. VwGH Ra 2020/22/0252). Dass der Prüfung des Bestehens eines fünfjährigen unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts durch (hier) das VwG im Rahmen der Beurteilung eines Antrags auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte nach § 54a Abs. 1 NAG 2005 eine aufrechte Aufenthaltskarte entgegenstände (und insoweit zuerst eine Beseitigung dieser Dokumentation erfolgen müsste), lässt sich dem Beschluss vom 16. Mai 2019, Ro 2019/21/0004, nicht entnehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RO202220020.J08